

Vertrag Nr. [...]



Trading + Gas



VGS Storage Hub

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| GRUNDSÄTZLICHES | 3 |
| § 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages | 3 |
| PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING + GAS“ | 4 |
| § 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum | 4 |
| § 2a Arbeitsgaskontostand und Aneignungsrecht des Kunden | 4 |
| § 3 Speicherentgelt..... | 5 |
| § 4 Leistungsentgelt | 6 |
| § 5 Variables Entgelt | 6 |
| § 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte..... | 8 |
| § 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt | 8 |
| § 8 Gasübergabe und Nominierung | 8 |
| § 9 Rechnungsstellung | 9 |
| STANDORTBEDINGUNGEN | 9 |
| § 10 Gasübergabepunkt | 9 |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 9 |
| § 11 Zusätzliche Sicherheitsleistung in Bezug auf die Ausgangsmenge | 9 |
| § 12 Salvatorische Klausel | 11 |
| § 13 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen | 11 |

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) Auf Basis des vom *Kunden* im Rahmen eines von VGS im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ durchgeführten Tenderverfahrens abgegebenen verbindlichen Angebots vom [...] stellt VGS dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt „Trading + Gas“ zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich als Gegenleistung, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen.

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 10 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher VGS Storage Hub*“).

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 15.04.2019 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 15.04.2019.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de.

Ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist die als pdf-Dokument im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ im Online-Produktkonfigurator easystore für das von VGS durchgeführte Tenderverfahren hinterlegte

- Verfahrensbeschreibung – Vermarktung „Trading + Gas“, Stand [...].

Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS die vorgenannten, jeweils unter www.vng-gasspeicher.de oder im Rahmen des Tenderverfahrens im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ unter www.vng-gasspeicher.de/easystore veröffentlichten Dokumente an den *Kunden* übersenden

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING + GAS“

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem *Kunden* im Zeitraum vom [...], 06:00 Uhr bis [...], 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* auf dem *Speicher* zur Verfügung.
- (2) Bei der Nutzung der in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten *Kapazitäten* hat der *Kunde* die unter Nummer 1.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ dargestellten *Kennlinien*, nämlich die *Einspeicherkennlinien* bei der Nutzung der *Einspeicherleistung* und die *Ausspeicherkennlinien* bei der Nutzung der *Ausspeicherleistung*, zu beachten.

§ 2a Arbeitsgaskontostand und Aneignungsrecht des Kunden

- (1) Das *Arbeitsgaskonto* dieses Vertrages „Trading + Gas“ weist zum Beginn des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages am [...], 06:00 Uhr einen *Arbeitsgaskontostand* von [...] GWh auf („Ausgangsmenge“). Der *Kunde* ist während des *Leistungszeitraums* berechtigt, sich die gesamte Ausgangsmenge anzueignen und damit über diese *Gasmenge* zu verfügen (§ 700 Abs. (1) Satz 2 BGB).

Der *Kunde* macht durch *Nominierung* der entsprechenden *Gasmenge* zur Ausspeicherung von seinem Aneignungsrecht Gebrauch. Die konkrete *Gasmenge*, die im Zuge der Geltendmachung des Aneignungsrechts von VGS an den *Kunden* übereignet wird, bestimmt sich nach der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht (NOMRES) gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual und entspricht somit der zur Ausspeicherung durch VGS bestätigten *Gasmenge*.

Der Eigentumsübergang erfolgt mit Wirkung zu dem sich aus Nummer 4.1 des Operating Manual ergebenden Zeitpunkt der Ausspeicherung der jeweiligen *Gasmenge*.

Hinsichtlich der übereigneten *Gasmenge* hat VGS einen Anspruch auf Rückübereignung gegenüber dem *Kunden*. Die Parteien sind sich in diesem Zusammenhang darüber einig, dass jegliche *Einspeicherung* von *Gasmengen*, die durch den *Kunden* für den vorliegenden Vertrag nominiert werden, der Erfüllung des Rückübereignungsanspruches

der VGS dient. Mit der Einspeicherung geht das Eigentum an den *Gasmengen* auf VGS über. Das Recht des *Kunden*, während des *Leistungszeitraums* diese *Gasmengen* jederzeit wieder auszuspeichern und in diesem Zusammenhang von seinem Aneignungsrecht Gebrauch zu machen, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Am Ende des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages hat der *Kunde* die Ausgangsmenge vollumfänglich an VGS zurückzugeben. Das *Arbeitsgaskonto* hat daher am [...], 06:00 Uhr einen der Ausgangsmenge entsprechenden *Arbeitsgaskontostand* auszuweisen. Die Nummern 6.2 bis 6.7 Speicher-AGB finden keine Anwendung.
- (3) Weist das *Arbeitsgaskonto* zum [...], 06:00 Uhr einen *Arbeitsgaskontostand* kleiner der Ausgangsmenge und somit eine fehlende *Gasmenge* („Fehlmenge“) aus, und kommt der *Kunde* auch einer entsprechenden Aufforderung der VGS zur Rückgabe der Fehlmenge nicht nach, wird VGS die Fehlmenge ersatzweise selbst beschaffen. Der *Kunde* ist in diesem Fall zur Zahlung eines Entgeltes an VGS verpflichtet, welches sich zusammensetzt aus:
- dem von VGS für den Erwerb der *Gasmengen* zu zahlenden Kaufpreis,
 - gegebenenfalls anfallenden Transportkosten sowie
 - den gegebenenfalls anfallenden variablen Kosten für die Einspeicherung („variables Entgelt“) im Speicherjahr [...] Höhe von [...] €/MWh

multipliziert mit dem Faktor 1,1.

- (4) Kommt der *Kunde* der Zahlungsaufforderung nicht nach, wird VGS unmittelbar den gemäß § 12 Abs. (1) vom *Kunden* gestellten Bürgen bzw. Garantiegeber in Anspruch nehmen.

Im Falle des Vorliegens einer Sicherheitsleistung gem. § 12 Abs. (2) ist VGS berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung des *Kunden* zur Rückgabe der Fehlmenge, unmittelbar den gemäß § 12 Abs. (2) vom *Kunden* gestellten Bürgen bzw. Garantiegeber in Anspruch zu nehmen.

Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Ansprüche, insbesondere nach Nummer 18 Speicher-AGB, bleibt unberührt.

§ 3 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 4 und

- dem *variablen Entgelt* gemäß § 5.

§ 4 Leistungsentgelt

Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* das in Nummer 2.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferte *Leistungsentgelt*.

§ 5 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten, gegebenenfalls unter Verwendung der Anpassungsformel gemäß Abs. (3) anzupassenden, Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.
- (3) Für den in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferten Faktor „variables Entgelt“ erfolgt eine Anpassung des Faktors „variables Entgelt“ nach Maßgabe der nachstehenden Anpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$FVE_{k+1/k+2} = FVE_{k/k+1} \cdot \left(0,3 + 0,05 \cdot \frac{L_{k-1}}{L_{k-2}} + 0,25 \cdot \frac{S_{k-1}}{S_{k-2}} + 0,4 \cdot \frac{G_{k-1}}{G_{k-2}} \right)$$

Hierbei wird der Faktor „variables Entgelt“ für das jeweils folgende *Speicherjahr k+1/k+2* ($FVE_{k+1/k+2}$) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** berechnet (Berechnungszeitpunkt).

In obiger Formel bedeuten:

$FVE_{k+1/k+2}$ Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das jeweils zu berechnende *Speicherjahr k+1/k+2* (vom 1. April des Kalenderjahres **k+1** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+2**)

$FVE_{k/k+1}$ Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das laufende *Speicherjahr k/k+1* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+1**)

- L_{k-1}** bzw. **L_{k-2}** Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2015 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **$k-1$** bzw. **$k-2$** („Verdienste und Arbeitskosten. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Ziffer 2.1, WZ 2008-D, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3)
- S_{k-1}** bzw. **S_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden (2015 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **$k-1$** bzw. **$k-2$** („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 623, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)
- G_{k-1}** bzw. **G_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie (2015 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **$k-1$** bzw. **$k-2$** („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 634, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)

Der Faktor „variables Entgelt“ **$FVE_{k+1/k+2}$** in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, den Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder den Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des Faktors „variables Entgelt“.

Wird der Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, der Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder der Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Anpassungsregelung möglichst nahe kommt.

§ 6 Dienstleistung und Dienstleistungsentgelt

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführte, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Trading + Gas“ angebotenen Dienstleistung entgeltlich in Anspruch zu nehmen:
 - *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 7 Abs. (1).
- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistung gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung des zugehörigen *Dienstleistungsentgeltes* verpflichtet, d.h. im Falle einer
 - *teilweisen Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 7 Abs. (2).

§ 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (*Aufteilung der Kapazitäten*). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*. Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* in mindestens zwei Verträge, jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen.
- (2) Bei einer Kapazitätsübertragung gemäß Abs. (1) hat der übertragende *Kunde* ein *Übertragungsentgelt* in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

§ 8 Gasübergabe und Nominierung

- (1) Soweit der Kunde Gasmengen von einem anderen Kunden übernehmen möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübernahme aus eigenen Verträgen wünscht, dient die *Nominierung* von *Gasmengen* zur *Gasübergabe* in diesen Vertrag „Trading + Gas“ der Erfüllung des Rückübereignungsanspruches der VGS gemäß § 2 a Abs. (1) Satz 6. Mit der Bestätigung der zur Gasübergabe in diesen Vertrag „Trading + Gas“ nominierten *Gasmengen* geht das Eigentum an diesen *Gasmengen* an VGS über.

Das Verfahren im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Übergabe eingespeicherter *Gasmengen* aus diesem Vertrag in jeden anderen (Speicher-)Vertrag.

§ 9 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 4 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 5 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Übertragungsentgelt* für die *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 7 Abs. (2) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *teilweisen Kapazitätsübertragung* folgt.

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 10 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

| Speicher | Marktgebiet | Angrenzender Netzbetreiber | Gasübergabepunkt (Netzknoten (Entry/Exit)) |
|-----------------|-------------|-----------------------------|--|
| VGS Storage Hub | GASPOOL | ONTRAS Gastransport GmbH | VGS Storage Hub |

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Zusätzliche Sicherheitsleistung in Bezug auf die Ausgangsmenge

- (1) Voraussetzung für die Ausführung dieses Vertrages ist, dass der *Kunde* innerhalb von fünf (5) *Arbeitstagen* nach Abschluss dieses Vertrages in Bezug auf die Ausgangsmenge gemäß § 2a Abs. (1) Satz 1 eine zusätzliche, über Nummer 14 Speicher-AGB hinausgehende Sicherheitsleistung in Höhe von [...] Euro zur Absicherung etwaiger Ansprüche der VGS gegenüber dem *Kunden* im Zusammenhang mit der Rückübertragung der Ausgangsmenge an VGS erbringt.

Hinsichtlich der Art der Sicherheitsleistung finden die Sätze 3 bis 10 der Nummer 14.3 Speicher-AGB entsprechende Anwendung.

Sofern die Sicherheitsleistung durch Einzahlung auf ein von VGS benanntes Bankkonto erbracht wird und VGS durch die Stellung dieser Art der Sicherheitsleistung Kosten in Form von negativen Zinsen entstehen, wird VGS dem *Kunden* diese Kosten in Rechnung stellen.

Die Bürgschaft oder Garantieerklärung muss abweichend von Nummer 14.3 Satz 5 neun (9) Kalendermonate nach dem Ende des *Leistungszeitraums* gültig sein.

Sofern die Sicherheitsleistung durch Einzahlung auf ein von VGS benanntes Bankkonto erbracht wird und VGS durch die Stellung dieser Art der Sicherheitsleistung Kosten in Form von negativen Zinsen entstehen, wird VGS dem *Kunden* diese Kosten in Rechnung stellen.

- (2) Abweichend von vorstehendem Abs. (1) kann die zusätzliche Sicherheitsleistung auch in Form einer den Anforderungen der Sätze 3 bis 6 der Nummer 14 Speicher-AGB entsprechenden Bürgschaft oder Garantieerklärung erbracht werden, die in Bezug auf eine etwaig auftretende Fehlmenge gemäß § 2a Abs. (3) Satz 1 die Verpflichtung des Bürgen bzw. Garantiegebers
- zur Übereignung einer der Fehlmenge entsprechenden *Gasmenge* an VGS durch deren Übergabe am Gasübergabepunkt gemäß § 10 und
 - zur Erstattung der für VGS mit der Einspeicherung dieser *Gasmenge* einhergehenden variablen Kosten („variables Entgelt“) in Höhe von [...]

zum Gegenstand hat.

Die Bürgschaft oder Garantieerklärung muss abweichend von Nummer 14.3 Satz 5 neun (9) Kalendermonate nach dem Ende des *Leistungszeitraums* gültig sein.

- (3) Erbringt der *Kunde* die zusätzliche Sicherheitsleistung gemäß Abs. (1) bzw. Abs. (2) nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung, ist VGS berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß Nummer 21 Speicher-AGB zu kündigen.
- (4) Die zusätzliche Sicherheitsleistung ist nach vollständiger *Abwicklung* dieses Vertrages, d.h. nach Ende des *Leistungszeitraums* und
- vollumfänglicher Rückgabe bzw. Rückübereignung der Ausgangsmenge, bzw.
 - im Falle der nicht vollumfänglichen Rückgabe bzw. Rückübereignung der Ausgangsmenge an VGS, nach vollständiger Befriedigung der in diesem Zusammenhang seitens VGS bestehenden Ersatzansprüche gegenüber dem Kunden,
- von VGS an den *Kunden* zurückzugeben.

- (5) Eine etwaige Verpflichtung des *Kunden* zur Erbringung einer Sicherheitsleistung gemäß Nummer 14 Speicher-AGB bleibt von den Regelungen der vorstehenden Abs. (1) bis (4) unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 13 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit Annahme des Angebotes durch VGS in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.
- (2) Der Vertrag nebst seiner Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder *Vertragspartner* nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

VNG Gasspeicher GmbH

Leipzig, [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

[Kunde]

[Ort], [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Unterschrift/signature

.....
Unterschrift/signature

Anlage

„Kapazitäten und Speicherentgelt“

zum Vertrag Nr. [...]



Trading + Gas



VGS Storage Hub

- gültig ab [...] -

1 Kapazitäten

1.1 Feste Kapazitäten

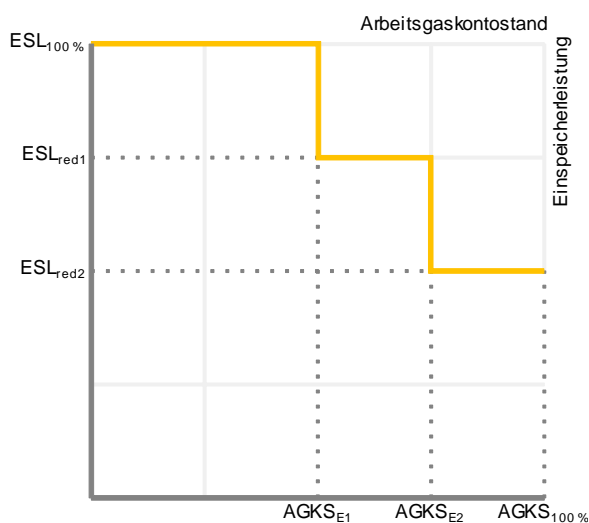
Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*:

| Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | AGV GWh | ESL MWh/h | ASL MWh/h | Unterbrechbarkeit |
|--|------------|--------------|--------------|-------------------|
| [...] – [...] | [...] | [...] | [...] | fest |

1.2 Kennlinien

Den unter den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 definierten Ein- und Ausspeicherkennlinien ist die maximal nutzbare *Ein-* und *Ausspeicherleistung* des Vertrages in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen *Arbeitsgaskontostand (AGKS)* zu entnehmen.

1.2.1 Einspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

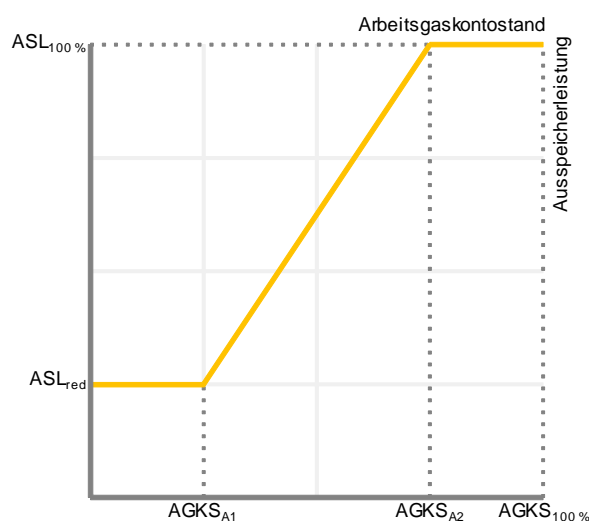
- Der *Kunde* ist berechtigt, bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E1}** die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* **ESL_{100%}** bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E1}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E2}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL_{red1}** zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL_{red2}** zu nutzen.

Parameter der festen Einspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

| Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | ESL _{100%} MWh/h | ESL _{red1} MWh/h | ESL _{red2} MWh/h | AGKS _{E1} GWh | AGKS _{E2} GWh | AGKS _{100%} GWh |
|--|------------------------------|------------------------------|------------------------------|---------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| [...] – [...] | [...] | [...] | [...] | [...] | [...] | [...] |

1.2.2 Ausspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (**ASL_{100%}**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A1}** reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** nicht unterschritten wird.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS_{A1}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** zu nutzen.

Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

| Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | ASL _{100%} MWh/h | ASL _{red} MWh/h | AGKS _{A1} GWh | AGKS _{A2} GWh | AGKS _{100%} GWh |
|--|------------------------------|-----------------------------|---------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| [...] – [...] | [...] | [...] | [...] | [...] | [...] |

2 Speicharentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die kontrahierten *Kapazitäten* des Vertrages zu zahlende *Leistungsentgelt*:

| Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | Leistungsentgelt € |
|-----------------------------------|-----------------------|
| [...] – [...] | [...] |

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

| Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | Faktor „variables Entgelt“ €/MWh |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| [...] – [...] | [...] |
| [...] – [...] | -,--- * |

Faktor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. (3) des Vertrages.